

## §21

## Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

Anmerkung: Zu den Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen vgl. §§ 65 bis 79 StGB. Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche sind vor allem in den §§ 69 bis 77 StPO geregelt.

## ZWEITES KAPITEL

## Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren

## ERSTER ABSCHNITT

### Beweisführung und Beweismittel

Vorbemerkung: Ergänzend vgl. für das Ermittlungsverfahren besonders die §§ 101, 104 bis 106 StPO und für das gerichtliche Verfahren die §§ 222 bis 228 und § 298 StPO.

## §22

## Beweisführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

## §23

### Gesetzlichkeit der Beweisführung

(1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.